

Hauptsatzung

für den Kreis Minden-Lübbecke

vom 29. Juni 2026

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 29. Juni 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Minden-Lübbecke".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Minden.
- (3) Das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
Stadt Bad Oeynhausen
Stadt Espelkamp
Gemeinde Hille
Gemeinde Hüllhorst
Stadt Lübbecke
Stadt Minden
Stadt Petershagen
Stadt Porta Westfalica
Stadt Pr. Oldendorf
Stadt Rahden
Gemeinde Stemwede
- (4) Die Grenzen des Kreises und der Städte und Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1).

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Im gespaltenen Schild vorn in Rot 2 silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) 3 rote Sparren. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt ein rot und weiß längsgestreiftes Banner mit dem Wappenschild des Kreises in der Mitte der oberen Hälfte.
- (4) Der Kreis führt eine rot und weiß längsgestreifte Flagge mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild des Kreises.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 der Kreisordnung rechtzeitig und umfassend.

- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrats, so muss sie dies der Landrätin/ dem Landrat in der Regel 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der wesentlichen Widerspruchsgründe schriftlich mitteilen.

§ 4 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung ausschließlich der Kreistag zuständig ist.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein anderer Ausschuss des Kreistags oder die Landrätin/der Landrat zu entscheiden hat, leitet der Kreisausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Kreisausschuss zu der Anregung oder Beschwerde in der Sache Stellung.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Minden-Lübbecke fallen, sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die*Der Petent*in ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurückzugeben.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder

Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin/der Landrat hat den*die Petent*in über die Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.
- (2) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird auf Werktagen im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, eine besondere Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit wird glaubhaft nachgewiesen. Pro Stunde werden höchstens 15,00 Euro erstattet. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form des Regelstundensatzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe des § 3 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW.
- (2) Die Stellvertreter*innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen, sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Betriebsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen gemäß § 3 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach § 5 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW.
- (3) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten oder Untergremien bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld je Sitzung nach § 3 Abs. 3 der

Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Sachkundige Bürger*innen erhalten, unabhängig vom Vertretungsfall, ebenfalls ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen.

- (4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird und insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat wird gemäß § 7 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen für höchstens 40 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften gelten als Fraktionssitzung außerdem solche, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen nachzuweisen.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreter*innen der Landrätin/des Landrates sowie vom Kreistag bestellten Mitgliedern von Gremien gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses jeweils Sitzungsgeld und Fahrtkosten in Höhe der Entschädigung für sachkundige Bürger*innen gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für Mitglieder sonstiger Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist (z.B. Sozial erfahrene Dritte). Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

§ 8 Genehmigung von Verträgen

- (1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistags. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe a KrO) gehören, soweit die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,-- Euro nicht überschreitet,

- b) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
 - c) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - d) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro und im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q) KrO sind die*der Kreisdi-
rektor*in und die Dezernent*innen.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung sei-
ner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Sofern von den Ausschüssen Untergremien (Kommissionen, Arbeitskreise usw.) gebildet wer-
den, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Die Mitglieder müssen vom Kreistag bestellt
werden.

§ 10 Stellvertreter*innen der Landrätin/des Landrats

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertre-
ter*innen der Landrätin/des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter*innen wählen. Sie vertreten die
Landrätin/den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzung und bei der Repräsentation. Im Vertre-
tungsfall erfolgt die Vertretung nach der gewählten Reihenfolge der
Stellvertreter*innen.

§ 11 Allgemeine*r Vertreter*in der Landrätin/des Landrats

Die*Der allgemeine Vertreter*in der Landrätin/des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer
von acht Jahren gewählt.

§ 12 Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Folgende Personalentscheidungen für Dezernent*innen und Amtsleiter*innen sind durch den
Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts
anderes bestimmt ist:
- Einstellung von Beamt*innen und Beschäftigten
 - Beförderung von Beamt*innen
 - Höhergruppierung von Beschäftigten
 - Entlassung von Beamt*innen
 - Kündigung von Beschäftigten

Ausgenommen sind Entlassungen auf Antrag der verbeamteten Person und Kündigungen sei-
tens der*des Beschäftigten.

§ 13 Akteneinsicht

Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter:
<https://minden-luebbecke.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/startseite>
vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse auf der Bekanntmachungstafel im Kreishaus hingewiesen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses unterrichtet.
- (3) Eilbedürftige Tierseuchenverfügungen und Tierseuchenverordnungen oder sonstige dringende Bekanntmachungen können durch Bereitstellung im Internet unter
<https://www.minden-luebbecke.de/>
vollzogen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Min-den-Lübbecke vom 23. Juni 2025 außer Kraft.

Anlage 1

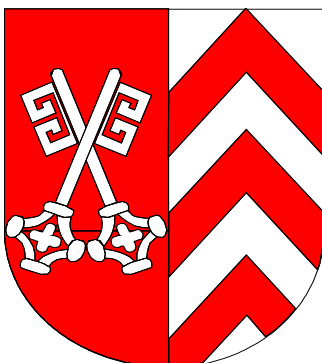
(zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung)



Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung)

Wappen des Kreises Minden-Lübbecke



Heraldische Beschreibung des Wappens:

Im gespaltenen Schild vorn in Rot zwei silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) drei rote Sparren.